

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

88 (3.11.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 88. Mittwoch den 3. November 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnungen.

Durch die in diesen Tagen eingetretenen außerordentlichen Ueberschwemmungen sind neben vielem andern unbeschreiblichem Unglück eine große Zahl meist untere Stockwerke der Wohnungen, so wie der Stallungen unter Wasser gesetzt worden. Wenn diese Stuben und Kammern, ehe sie gehörig gesäubert und getrocknet sind, bewohnt, erwärmt, und die Fenster und Thüren an solchen zugemacht erhalten werden; wenn ferner das Vieh in den ungesäuberten, feuchten Stallungen aufbewahrt wird, so werden Krankheiten unter Menschen und Thieren der Natur der Dinge nach eine nothwendige Folge seyn, die sehr leicht in allgemeine Ansteckung übergehen und dadurch ein noch weit unübersehbareres Unglück herbeiführen können.

Zu möglichster Vermeidung derartiger trauriger Ereignisse findet man sich zu zweckmäßigen Vorkehrungen und daher zur nachfolgenden Verordnung veranlaßt, die man sämmtlichen Kreisdirectoren, Ober- und Bezirksämtern, Land-Physicaten, practischen Aerzten, Land- und übrigen Chirurgen, Orts-Geistlichen und OrtsVorgesetzten und sämmtlichen Unterthanen zur gewissenhaften Befolgung mit der Aufforderung empfohlen haben will, sich wechselseitig zur Erreichung des heilsamen Zwecks treulich zu unterstützen, auch da, wo die Dertlichkeit besondere Maasregeln nöthig machen sollte, solche selbst zu ergreifen.

1) Keine Wohnung, die der Ueberschwemmung ausgesetzt war, darf eher wieder bezogen werden, bis nicht nur der Fußboden, sondern auch die Wände vollkommen getrocknet sind, und bis der Land-Physicus oder der LandChirurgus, oder, weil diese nicht überall zu gleicher Zeit seyn können, ein practischer Arzt oder endlich ein verpflichteter Chirurgus auf ihre Pflichten versichert haben, daß die Wohnung ohne Nachtheil für die Gesundheit wieder bezogen werden könne.

Die Aemter und OrtsVorgesetzten haben für die Unterbringung der Eigenthümer und Bewohner von solchen Häusern bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt zu sorgen. Man darf hoffen, daß ihre Mitbürger zu der von der Menschenpflicht gebotenen Aufnahme, besonders der ärmeren Classe, geneigt seyn werden, und daß aller, im entgegengeetzten Fall anzuwendender Zwang, vermieden werden kann.

2) Sobald das Wasser in den Wohnungen abgelaufen oder ausgeschöpft ist, sind die Fußböden und die Wände sauber zu waschen, darauf ist der Ofen anhaltend, jedoch nicht zu stark zu heizen und von Zeit zu Zeit sind die Fenster und Thüren zu öffnen, damit die verdünstete Feuchtigkeit entweichen kann.

Zur Nachtzeit ist das Einheizen auszusetzen, dagegen aber sind, wenn es nicht regnet, Thüren und Fenster offen zu halten. Täglich drei bis viermal ist auf heiße, aber nicht glühende Backsteine, wo möglich Weinessig, und zwar so gut er zu haben ist, zu schütten, und solcher bei zugemachten Fenstern und Thüren verdampfen zu lassen, nachher sind letztere wieder zu öffnen.

In Zimmern die keine Ofen haben, und daher nicht geheizt werden können, ist nach vorangegangener Reinigung mehrere Tage lang, fünf bis sechs und mehreremal des Tags, Wachholderholz oder Reisig anzuzünden und so lang es brennt, sind die Thüren und Fenster verschlossen zu halten, nachher aber zu öffnen.

In Ermanglung von Wachholderholz ist anhaltend mit Wachholderbeeren zu räuchern.

3) Auf gleiche Weise darf kein Vieh in die unter Wasser gesetzten Stallungen gebracht werden, ehe solche vom Schlamm gereinigt und getrocknet sind, und bis einer der obengedachten SanitätsBeamten seine Zustimmung erteilt hat.

Die Stallungen sind wiederholt auszuwaschen, mit reinem Wasser auszuschwammen, die Fenster, Thüren und Zuglöcher Tag und Nacht offen zu lassen und nur so lange zu schließen, als mit Wach-

holderholz oder Wachholderbeeren in solchen geräuchert oder auf obenbeschriebene Weise Essigdämpfe gemacht werden, welches abwechselnd mehrere Tage lang, des Tages wenigstens viermal, unter der gehörigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, geschehen muß.

Wenn Heu, Ohmet und Stroh durch die Ueberschwemmung durchnäßt worden, so müssen solche, ehe sie benutzt werden dürfen, gehörig getrocknet, dann gedroschen, wohl durchschüttelt und dadurch vom Staub und Schimmel gereinigt werden.

Nützlich ist es, den Thieren, die mit solchem durchnästem und getrocknetem Futter gefüttert werden, Kochsalz darauf zu streuen, oder ihnen Salzwasser zum Saufen zu reichen.

4) Den Ortsvorgesetzten wird die Sorge für die Befolgung dieser Maasregeln zur gewissenhaften Pflicht gemacht, und die Aemter haben dieserhalb genaue Nachsicht zu pflegen. Die Ortsgeistlichen werden durch zweckmäßigen Zuspruch zu Beobachtung dieser Vorschriften aufgefordert, die Kreisdirectorien endlich sich fleißig Nachricht von dem Zustande der überschwemmten Orte geben lassen und theils ebenfalls darüber wachen, daß das allgemein Vorgeschriebene geschieht, theils die besonders nöthig scheinenden Vorkehrungen treffen.

5) Jeder Landphysikus oder bei seiner Verhinderung der von ihm dazu zu beauftragende Landchirurgus hat sich in den nächsten vier Wochen in jedes der auf obgedachte Art der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Ort seines Bezirks einmal in der Woche, wenn nicht besondere Veranlassungen, die gehörig nachzuweisen sind, ein Mehreres erfordert, zu begeben, daselbst jedes der überschwemmten Häuser und die unter Wasser gesetzt gewesenen Stallungen zu durchgehen, und nachzusehen, ob alle Vorsichtsmaasregeln getroffen sind, die fehlenden anzuordnen und mittelst Hilfe der Ortsvorgesetzten und durch Anzeigen an die Aemter zu bewirken, daß das Vorgeschriebene und sonst Erforderliche geschieht. Insbesondere aber ist von ihm durch Augenschein zu erforschen, ob sich nicht erkrankte Personen in diesen Häusern oder krankes Vieh in den Stallungen befinden, und in solchem Falle sowohl wegen der allenfalls mangelnden Verpflegung, als wegen der Heilung das Geeignete nach Vorschrift der bereits erteilten Instructionen, auf welche er hiermit ausdrücklich verwiesen wird, zu thun und einzurichten, oder die Anzeige zu diesem Ende an das Amt zu machen.

Für diese wöchentlichen Besuche soll dem Physikus oder Landchirurgus die geordnete Diät auf die Amtskasse von den Kreisdirectorien decretirt werden, er wird aber den Bedacht nehmen, sämtliche Orte seines Bezirks, sofern es nur immer geschehen kann, an Einem Tage zu dem vorgeschriebenen Zweck zu besuchen.

6) Sollten einzelne Einwohner durch die Ueberschwemmung ihrer Wintervorräthe ganz oder zum Theil beraubt worden seyn, so ist für dieselben, so weit sie es bedürfen, theils durch freiwillige Sammlungen bei den übrigen nicht auf gleiche Weise Beschädigten in der Gemeinde, theils durch Anzug der zu Unterstützung geeigneten öffentlichen Fonds, jedoch Alles auf dem geeigneten und vorgeschriebenen Weeg, zu sorgen.

Die Kreisdirectorien, Aemter, Ortsgeistliche und Ortsvorgesetzten werden sich diese Unterstützung der Verunglückten besonders angelegen seyn lassen.

Den Kreisdirectorien wird zugleich eröffnet, daß sie der höchsten Absicht Seiner königl. Hoheit des Großherzogs gemäß die zur Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen und zur Abhaltung der Krankheiten, die in dem beinahe allgemeinen traurigen Ereigniß ihren Grund haben, und leicht ansteckend werden können, nöthigen und unentbehrlichen Kosten nicht zu scheuen, aber alle überflüssige Ausgaben zu vermeiden, allen Mißbräuchen zu begegnen und solche, wo sie sich an den Tag legen, ernstgemessenst zu rügen haben.

Sämmtliche Zeitungen und Lokalblätter des Großherzogthums haben diese Verordnung aufzunehmen. Karlsruhe, den 1ten November 1824.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Berckheim.

vdt. Barack.

Nro. 19642. Den Straftarif der Zollordnung — Holzausfuhr betreffend.

Die zufolge höchsten StaatsministerialRescripts vom 23. September d. J. durch das Großherzogl. Finanzministerium sub 2. d. M. Regierungsblatt Nro. XXIV. erlassene Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Der Straftarif Nro. I. des §. 108. der Zollordnung, welcher also lautet:

„Wer ohne besondere Concession, in soweit solche bei den betreffenden Kreisdirectorien nach der Ver-

„ordnung vom 7. März 1811. nachgesucht werden muß, Brenn- Bau- Nutzholz, (tannene Rinden „ausgenommen) ausführt, vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweiligen geschmäß- „gen Werthbestimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt wird,“

ist aufgehoben.

Art. 2.

Wer ohne vorherige Einholung der vorgeschriebenen Concession zur Holzausfuhr und Entrichtung der Exportationstare, Brenn- Bau- oder Nutzholz in das Ausland verbringt, unterliegt der Confiskation des exportierten Holzes oder der Erlegung des Werths, den das Holz an der Ausfuhrstation hat.

Durlach und Offenburg den 29. October 1824.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
Kirn.

und Kinzig-Kreises.
Freiherr v. Seneburg.
vdt. Blenkner.

Nro. 19643. Die auf die vierte Accisdefraudation gesetzte Strafe betreffend.

Durch hohe Finanz-Ministerial-Verfügung von 2. d. M. Regierungsblatt Nro. XXIV. wurde zufolge höchster Staats-Ministerial-Entschliessung vom 23. September d. J. Nro. 1964. verordnet:

Art. 1.

Der §. 101. der Accisordnung, welcher also lautet:

„Im vierten Defraudationsfalle sind die sub 1, 3, 7, 9 und 10. bemerkten Gewerbsleute, denen „die vierte Defraudation zu Schuld kommt, nebst Erstattung des einfachen Accisbetrags, ihres Ge- „werbs für alle Zeit verlustig zu erklären, und wenn auch das Gewerbe als ein Realrecht auf dem „Haufe haften sollte, so soll dessen Ausübung, auf Lebenszeit des Defraudanten suspendirt bleiben —“

ist aufgehoben.

Art. 2.

Bei der vierten und allen weitern zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Accis-Defraudationen unterliegen die unter Nro. 1, 3, 7, 9 und 10. des §. 100. der Accisordnung genannten Gewerbsleute neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Accises, einer Geldstrafe von Fünfzig bis Ein hundert Fünfzig Gulden. — oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Durlach und Offenburg, den 29. October 1824.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
Kirn.

und Kinzig-Kreises.
Freiherr v. Seneburg.
vdt. Blenkner.

Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bruchsal an das vergantete Vermögen des Pfälzerers Johann Bierhalter, auf Montag den 8. Novbr. d. J. Morgens 8. Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Oberöwisheim an das vergantete Vermögen des Simon Pängle, auf Donnerstag den 18. November d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Ddenheim an das vergantete Vermö-

gen des Franz Anton Wetter auf Donnerstag den 25. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Heidelberg an das vergantete Vermögen des verstorbenen Marx Fesenbecker, auf Donnerstag den 2. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem Oberamt Durlach.

(1) zu Hohenwetttersbach an den in Sankt erkannten Hirschwirth Pierre Jourdan auf Donnerstag den 11. November d. J. Morgens 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei, zugleich wird wegen der Vermögenveräußerung und der Wahl eines Curator-Massa verhandelt werden.

(1) zu Königsbach an den in Sankt erkannten alt Wilhelm Bötzner auf Donnerstag den 11. November d. J. Morgens 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei, zugleich wird wegen der Vermögenveräußerung und der Wahl eines Curator-Massa verhandelt werden.

(1) zu Weingarten an den in Gant erkannten Jakob Broger, auf Donnerstag den 11. Nov. d. J. Morgens 7 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei, zugleich wird wegen der Vermögensveräußerung und der Wahl eines Curator Massa verhandelt werden. Aus dem

Bezirksamt Gerlachshelm.

(2) zu Königshofen an den in Concurserkannten Kaufmann Johann Herrmann, auf Mittwoch den 1. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei, wobei sich die Creditoren über den zu versuchenden Nachlassvergleich zu erklären haben. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(3) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des verstorbenen Gärtners Nikolaus Socquet, auf Dienstag den 16. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Karlsruhe an die in Gant erkannte Hinterlassenschaft des Bedienten Wilhelm Freisch auf Mittwoch den 17. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Kork an die in Gant erkannten Kronenwirth David Kauscherschen Eheleute, auf Freitag den 19. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Sundheim an den in Gant gerathenen Sonnenwirth Jakob Heßlöhl auf Freitag den 22. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei.

(1) zu Hesselhurst an den in Gant erkannten Bürger und Ackermann Johannes Knauer den 1ten, auf Freitag den 19. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. A. d. Bezirksamt Neustadt.

(3) zu Löffingen an den Hafner Johann Michael Durs, welcher sich zahlungsunfähig erklärte, auf Dienstag den 9. Novbr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Offenburg.

(3) zu Durbach an den in Concurserkannten Schmidmeister Valentin Schneider auf Mittwoch den 1. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Durbach an den in Concurserkannten Bürger Andreas Bogt, auf Freitag den 3. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Ueloffen an den in Concurserkannten Metzgermeister Anton Glas auf Donnerstag den 2. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Dietlingen an den Bürger Fried-

rich Schnerer, auf Mittwoch den 17. Nov. d. J. in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim

(3) zu Rheinbischoffsheim an den pensionirten Amtschaffner Ströhl, auf den Grund der Erklärung vom 6. Juni 1823 und der vorgenommenen Vermögensuntersuchung, auf Montag den 15. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Zugleich wird über die definitive Bestimmung des Güterpflegers, seine Gebührenbestimmung und über verschiedene, die Activmasse betreffende Gegenstände verhandelt werden. Aus dem

Bezirksamt Schoppsheim.

(3) zu Nordschwaben an die in Gant erkannten Friedolin Gretherschen Eheleute auf Montag den 22. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier.

(3) Freiburg. [Schuldenliquidation.] Zum Behufe der Verlassenschaftsausänderung werden alle jene welche an das hierländische Vermögen des verstorbenen Freiherrn Jolly von Moren, gewesenen Grundherrn über Buchheim, Hochdorf und Weilersbach irgend eine rechtliche Forderung zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche Montags den 29. Nov. d. J. frühe bei der hierunter bemerkten Inventurcommission bei Vermeidung der im Landrecht Sas 809. näher ausgesprochenen Nachtheil anzumelden und richtig zu stellen.

Freiburg den 19. October 1824.

Großh. Landamtsrevisorat.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verluft der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodi erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) von Bruchsal dem Johann Adam Göpfereich, dessen Aufsichtspfleger der hiesige Bürger Franz Kaver Wegner ist. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) von Durlach dem Metzger Georg Jakob Zachmann, dessen Aufsichtspfleger der dortige Bürger Georg Adam Zachmann, Michels Sohn ist.

(2) von Durlach dem Nagelschmidmeister Heinrich Flohr, dessen Aufsichtspfleger der Stadt-Procurator Heinrich Dill dahier ist.

(1) von Jöhlingen dem Alt Johann Guntert, dessen Aufsichtspfleger der dasige Bürger Jung Georg Michel Schayer ist. Aus dem

Bezirksamt Etkenheim.

(3) von Etkenheim die Wittwe des verstor-

benen Küfermeisters Joseph Georg, deren Pfleger Michael Fisch dahier ist. Aus dem
Bezirksamt Lahr.

(3) von Ottenheim dem Michael Keller, dessen Pfleger Georg Rieth allda ist.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekantesten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) von Eppingen der seit 1785 von hier an unbekanteten Orten abwesende Daniel Hohl dessen Vermögen im Jahr 1815 auf 1890 fl. 33 $\frac{3}{4}$ kr. berechnet wurde. Aus dem

Bezirksamt Euggenbach.

(2) von Unterharmersbach die schon seit 40 Jahren abwesende und nach Ungarn gezogene Josepha Maria Anna Graf. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(1) von Unabingen der Konrad Danneberger, welcher schon seit 36 Jahren abwesend ist, ohne daß von seinem Leben oder Tod etwas bekannt wurde, dessen Vermögen in 344 fl. besteht, binnen 9 Monaten. Aus dem

Bezirksamt Neustadt.

(3) von Breggenbach der Joseph Wicherle welcher im Jahre 1813 zum Großh. Militär gekommen seyn solle, und seit der Schlacht bei Leipzig keine Nachricht mehr von sich gab, dessen Vermögen in 200 fl. besteht. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) von Göbriichen der Mathäus Sauter, welcher im Jahr 1803 von dem Großherzogl. Bad. Militär desertirte, und in österreichische Militärdienste getreten seyn soll, dessen Vermögen aber ex gratia nicht confiscirt wurde. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(1) von Wiesleth der im October 1787 geb. Johann Georg Wolschweiler, welcher vor etwa 20 Jahren unter das inländische Militär gezogen, und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von ihm in seine Heimath kam, dessen unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen nach letzter Rechnung in 482 fl. 9 kr. besteht.

(1) Eppingen. [Erbovordnung.] Der Großh. Fiscus hat auf die aus Mangel eines bekanteten gesetzlichen Erben ihm anerfallene Verlassenschaft der Wilhelm Seigers Wittve, Justina geb. Welz aus Gemmingen zu Gunsten der Georg Keisnerschen Eheleute allda, als den in einem zu Recht

nicht bestandenen Testamente eingesetzten Erben, eventuell gnädigst verzichtet; es werden sohin jene, welche ein gesetzliches Erbrecht noch begründen zu können sich im Stande glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verlauf von 3 Jahren die Georg Keisnerschen Eheleute der Sicherstellung für das in 126 fl. bestehende Erbvermögen entlastet werden.

Eppingen den 18. October 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Der hiesigen Handelsmann v. Salvini als Buchhalter in Diensten gestandene Silvester Bernard, gebürtig von Gries, bei Bogen, in Tyrol, ist dahier gestorben, und hat ein Vermögen von 2100 fl. hinterlassen, ohne hierüber eine Verfügung getroffen zu haben. Da nun dessen Erben unbekant sind, so werden dessen etwaige Anverwandten, so wie alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, sich deßfalls bei diesseitiger Stelle binnen 8 Wochen, a dato, zu melden, widrigenfalls rechtlicher Ordnung nach, über die Verlassenschaftsmasse verfügt werden wird.

Karlsruhe den 19. October 1824.

Großherzogl. Stadtamt.

(3) Freiburg. [Verschollenheitserklärung.] Christian Wangler von Hinterzarten, welcher auf die öffentliche Verladung vom 27. Sept. v. J. nicht erschienen ist, und auch keine Nachricht von sich gegeben hat, wird nun verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten nach Erbrecht in fürsorglichen Besitz eingeantwortet.

Freiburg den 13. October 1824.

Großherzogl. Landamt.

(2) Neustadt. [Verschollenheits-Erklärung.] Joseph und Kaver Löffler von Kappel welche sich auf die diesseitige öffentliche Verladung vom 29. August v. J. nicht gemeldet haben, sind hiemit für verschollen erklärt, und wird deren Vermögen den gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz zuerkannt.

Neustadt den 21. October 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Borberg. [Vorladung.] Da die in die Conseription pro 1824 gehörige Milizen: Johann Sebastian Rehbach von Gommersdorf und Johann Dietrich Schöll von Berolzheim auch auf die 2te Vorladung vom 5. August d. J. nicht erschienen sind, so werden dieselben hiermit zu dritten und letztenmale aufgefordert, sich von heute an in letzter Frist von 6 Wochen unfehlbar dahier zu stellen oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß sie nebst Verlust ihres

Dreßbürgerrechts mit der gesetzlichen Strafe werden belegt werden.

Borberg den 19. October 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Verladung.] Soldat Johann Kattelnbach von Rieken hat sich wiederholt ohne Erlaubniß aus seinem Urlaubsbezirk entfernt, und wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei seiner vorgesetzten Militärbehörde, dem Großherzogl. Commando des 4ten Linien-Infanterie-Regiments in Freiburg, oder bei dießseitiger Stelle um so gewisser zu sistiren, und über seinen gesegwidrigen Austritt zu verantworten, als sonst die gesetzliche Strafe der Desertion in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird.

Müllheim den 26. October 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Fahndung und Signalement.] In verfloßener Nacht hat sich der Geselle des Uhrmachers, Stadtraths Quintenz dahier, dessen Signalement hier unten beigesezt ist, unter Entwendung eines goldenen Petschierstöckchens heimlich von seinem Meister entfernt, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Man ersucht, nach untenstehendem Signalement auf ihn fahnden zu lassen, und auf Betreten ihn gefänglich anher zu senden.

Gengenbach den 26. October 1824.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Derselbe heißt nach dem bei sich gehaltenen dahier deponirten Paß d. d. Paris den 12. Mai 1823 Joseph Köffler aus dem Königreich Württemberg und von Profession ein Schwertfeger, und nach dem ebenfalls dahier deponirten von dem Königlich Württembergischen Pfarramt Thieringen am 28. Jänner 1824 ausgestellten Taufzeugniß Ferdinand Wolf von Langenbronn, 23 Jahre alt, hat braune Haare, mittlere Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase, mittlern Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, und gesunder Gesichtsfarbe. Derselbe mißt beiläufig 5' und 5".

(1) Mannheim. [Fahndung und Signalement.] Johann Adam Blind, lediger Schuhbinder von hier, welcher wegen mehrfachen Betrügereien dahier in Untersuchung besangen war, ist am 27. d. M. beim Zurückführen ins Gefängniß entwichen. Derselbe wird andurch vorgeladen sich binnen 4 Wochen dahier zur Verantwortung über die ihm zur Last fallenden Verbrechen zu stellen, oder zu erwärtigen, daß andernfalls nach Lage der Acten in contumaciam über ihn geurtheilt und das weiters Rechtliche gegen ihn, als landesflüchtigen Unterthan, verfügt werde. Zugleich ersuchen wir sämmtliche obrikeitliche Behörden auf gedachten J. A. Blind, dessen Signalement

unten bemerkt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle gegen Kostenerlag anher abzuliefern.

Mannheim den 30. October 1824.

Großherzogl. Stadtrath.

Signalement.

Joh. Ad. Blind, 29 Jahre alt, 5' 3" 3" groß, hat blende ins röthliche stehende Haare, eine hohe Stirne, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, einen dünnen röthlichen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, bleiche Farbe; bei seiner Entweichung trug er eine runde Mütze von schwarzem Sammet, eine weiße Halsbinde, dunkelgrünen Ueberrock mit schwarz sammetem Kragen, gelbe punktirte Zeugweste, lange schwarze Hinkleider, weiße Strümpfe und Schuhe mit Bindern.

(2) Dffenburg. [Steckbrief.] Benedikt Krämer vulgo Neufäßler von Oberwolfach dießseitigen Kreises dessen Signalement hier unten folgt, und welcher wegen Diebstählen, Vagirens, Konkubinats, Erwerbs und Verfüßes falscher Wanderbücher und Heimathscheinen in dem Zuchtbaus zu Markgröningen Königreichs Württemberg gefessen, früher schon auf den Transport in das Zuchtbaus zu Mannheim, in welches er wegen gleichem Vergehen verurtheilt war, und nachher aus den Gefängnissen zu Nastatt, wohin er wegen Verdachts einer begangenen Wilderei gebracht war, entwichen ist, verübte seit einiger Zeit in Gesellschaft eines gewissen Johannes Friedmann von Balzhofen, in den Orten Moos und Zell, Amts Bühl, mehrere mit Einbruch und Einsteigen verbundene Diebstähle, entgieng aber der Verhaftung durch die Flucht. Da an der Gefangennehmung dieses berüchtigten und gefährlichen Jauners und Diebes ungemein vieles gelegen ist, so werden die Ober- und Aemter dieses Kreises aufgefordert, und die übrigen Polizeistellen des Großherzogthums ersucht, alle in ihrer Gewalt liegende Mittel zu dessen Habhaftwerdung anzuwenden, zu diesem Ende dem, welcher ihn arretiren wird eine Fanggebühr von 30 fl. zuzuschern, und ihn wenn man seiner wirklich habhaft werden sollte, unter Beobachtung der besonders nöthigen Sicherheitsmaasregeln gegen seine fernere Entweichung gegen Ersas der Kosten an das Amt Bühl abzuliefern.

Dffenburg den 27. October 1824.

Großherzogliches Directorium des Königkreises.

v. Sengsbarg.

vdt. Braunstein.

Signalement.

Benedikt Krämer vulgo Neufäßler von Oberwolfach ist 6' 2" groß, 26 Jahre alt, hat braune Haare, erhabene Stirne, starke Augenbraunen, graue Augen, große spizige etwas gebogene Nase, mittelmaßigen Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Er trägt einen schwarzen manchester'schen Wammes, graue dieberische Hosen, eine Pelzkappe und Halbstiefel, und führt ein sogenanntes Stuzergewebe, Hauptschlüssel, Bohrer, Lochsäge und Diebstaterne bei sich.

(2) Freiburg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 12. auf den 13. October d. J. wurden dem Bauern Joseph Steiert in Oberried nachbeschriebene Effecten durch gewaltsamen Einbruch aus seinem Speicher entwendet:

- 1) Vier Stück weiße flächene Leinwand zusammen 113 Ellen.
- 2) Drei Stück weiße rissene Leinwand zusammen 150 Ellen.
- 3) Vier Stück weiße ludeene Leinwand zusammen 140 Ellen.
- 4) Drei Stückchen weiß reißten Tischzeug, mit Zoll breiten, etwa ein Schuh von einander entfernten f. g. Rippen, zusammen 14 Ellen.
- 5) Zwei Bettzichen von Kölsch mit blau und weißen kleinen Würfeln, wahrscheinlich mit I. H. u. M. M. gezeichnet, die eine hat in der Mitte einen ganz rothen, die andere einen weiß und rothen Streif.
- 6) Zwei weiße Bettzichen mit zwischenem Ober- und reißtem Unterblatt. Jede derselben hat in der Mitte einen rothen Strich und ist mit I. H. und M. M. bezeichnet.
- 7) Vier Leintücher, welche ebenfalls mit I. H. gezeichnet sind.
- 8) Fünf reißene Tischtücher, mit Rippen, in der Mitte mit $1\frac{1}{2}$ breiten weiß und rothen Streif.
- 9) Dreißig Stränge weißer Faden.
- 10) Zwei neue Weiberöcke; einer derselben ist von grünem wollenem Tuch, hat einen scharlachrothen Leib, welcher am Rücken mit Goldbooren besetzt, und vortien so wie an den Achseln mit grünen Bändern eingefast ist. Der andere ist ebenfalls grün, hat einen rothen Leib, welcher vortien und an den Achseln mit grünen Bändern eingefast ist.
- 11) Zwei Frauenkappen mit breiten gewässerten schwarzen Bändern, die eine hat einen Boden von Goldstoff, die andere einen Boden mit weißen Blumen.
- 12) Zwei baumwollene, und drei halb baumwollene oben mit gebülmten Sammetband eingefaste veischenblaue Schürze mit blauen Bändeln.
- 13) Ein Paar weiße Mannstrümpfe, und vier Paar schaaßwollene Weiberstrümpfe.
- 14) Sieben Ellen halbleinene $1\frac{1}{2}$ breites ungebleichtes Tuch.
- 15) Drei Ellen schwarzgestreifter Manchester.
- 16) Zwei seidene Halstücher, das eine ist karmoisinroth, das andere gelb, beide haben weiße Streifen.

- 17) Ein Taufzeug, bestehend aus einem Zieche von rothem Kölsch mit kleinen Würfeln, einem See-gentüche von roth und weiß gedupstem Pers, mit grünen und weißen gewässerten Bändern und Spizen, auf drei Seiten sind an den Spizen noch rothe, grüne und weiße Franzen angenäht.
- 18) Ein Pfund gelbes Wachs, aus etwa 6 Stück gewundenen Wachsstöcken bestehend.
- 19) Vier Maas Honig in einem irdenen aussen nicht glasierten Hafen.
- 20) Ein roth, weiß und blau gestreiftes leinene Kinderschürzchen mit blauen Bändeln.
- 21) Ein grün tuchener Weiberrock mit scharlachrothem Leib und grün gewässerten Bändern, vortien an der Brust hinauf mit schwarz und roth gebülmten Sammet eingefast.
- 22) Ein veischenblauer mit schwarz und roth gebülmtem Sammet eingefaster Schurz.
- 23) Eine blaugewürfelte kölschene Bettziche mit weiß und rothem Band, in der Mitte mit M. M. gezeichnet.
- 24) Zwei Kissenzichen von Tischtuch mit rother Schnur und M. M. gezeichnet.
- 25) Eine zwischene Bettziche mit roth und weißem Streif in der Mitte.
- 26) Ein zwischenes Leintuch.

Der größere Theil des vorbeschriebenen Weißzeuges ist entweder mit den Buchstaben I. H. oder M. M. oder mit allen zugleich bezeichnet.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Effecten und auf die Verkäufer derselben fahnden zu lassen, und im Falle einer Entdeckung uns gefällige Nachricht geben zu wollen.

Freiburg den 26. October 1824.
Großherzogl. Landamt.

(1) Bretten. [Bekanntmachung.] Da sich der Musiker Friedrich Mayer von Kürnbach freiwillig gestellt hat, so wird das Ausschreiben in den Anzeigebültern No. 77. und 78. wieder zurückgenommen.

Bretten den 22. October 1824.
Großh. Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Verlorenes Wanderbuch.] Joh. Christian Friedrich Moscher von St. Jangeloff aus Sachsen-Gotha hat gestern sein vor $1\frac{1}{2}$ Jahren zu Eisenach ausgestelltes Wanderbuch, wornach er auf seiner erlernten Schneider-Profession im In- und Auslande wandern durfte, auf der Straße zwischen hier und Baden verlohren. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den allenfalligen Besizer dieses Wanderbuchs das unterstehende Personale aufmerksam zu machen.

Rastatt den 27. Oct. 1824.
Großherzogl. OberAmt.

Signalement des Eigenthümers.

Alter, achtzehn Jahre.
Größe, fünf Schuh $1\frac{1}{2}$ Zoll.
Statur, schlank.
Gesichtsform, rundlich.
Gesichtsfarbe, gesund.
Haare, braune.
Stirne, hoch und bedeckt.
Augenbraunen, braun.
Augen, braun.
Nase, stumpf.
Mund, groß.
Nart, keinen.
Kinn, rund.
Zähne, vollständig.
Besondere Kennzeichen, keine.

Kauf = Anträge.

(1) Ehrstädt bei Einsheim. [Pachtantrag.]
Da das Freiherrlich von Degenfeld'sche Gut zu Unterbüchelhof au; Lichtmeh 1825 bestandlos wird, so ist zu dessen Pachtgebung auf Montag den 15. dieses Monats Tagfahrt bestimmt. Die Pacht Liebhaber haben sich früh um 10 Uhr im Rentamthaus zu Ehrstädt einzufinden, und sich dabei mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre landwirthschaftliche Kenntnisse, Vermögensverhältnisse und sittliche Auf- führung auszuweisen. Diejenigen, welche indessen das Gut einsehen und die Bedingungen, wornach eine doppelte Kaution oder der Bestandzins jährlich voraus zu bezahlen ist, erfahren möchten, können sich an unterzeichnete Stelle täglich wenden.
Ehrstädt den 1. November 1824.

Freiherrl. v. Degenfeld'sches Rentamt.
Müller.

(2) Oberkirch. [Weinversteigerung.] Mitt- woch den 17. November d. J. Vormittags 10 Uhr läßt Schullehrer Gerstner dahier folgende rein ge- haltene Weine von vorzüglichem Gelände in seiner Behausung öffentlich an den Meistbietenden versteigern: 40 Ohmen zur Hälfte 1793r zur Hälfte 1811r, 60 Ohmen 1811r, 30 Ohmen 1818r, 1819r und 1820r, 30 Ohmen 1823r wozu die Liebhaber eingeladen sind.
Oberkirch den 22. October 1824.

Großh. Bezirksamt

(2) Kehl. [Ziegelofen-Versteigerung.] In der Santsache gegen Amtschaffner Ströhl in zu Bischofsheim hat das Großherzogl. Bezirksamt allda verfügt, daß die zu Sundheim hiesigen Ortsgerichts gelegenen, dem Amtschaffner Ströhlin zugehö- renden Liegenschaften, der öffentlichen Steigerung ausgesetzt werden sollen. Dieser Act wird nun auf

Mittwoch den 10. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und die zu veräußernden Objecte, bestehen in folgendem: ein zweistöckiges solid gebautes Wohn- haus, Scheuer und Stallung. Der Ziegelofen, nebst zwei Ziegelscheuern und einem Lettschopf, im Steuer- kataster, sammt dem Platz taxirt zu 6550 fl. Des- gleichen der dabei liegende Gemüß- und Lustgarten 1 Morgen groß, taxirt zu 608 fl. Die weitem Bes- dingnisse können sowohl am Tage der Versteigerung als auch den Tag zuvor bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Kehl den 26. October 1824.

Von Ortsgerichtswegen,
Gerichtsschreiber Treszer.

(2) Kehl. [Hausversteigerung zu Sundheim.]
In der DebitSache der Sonnenwirth Jakob Hess- löhlschen Eheleute zu Sundheim, werden Bezirks- amtlicher Verfügung zufolge, die denselben zugehö- renden Liegenschaften Freitag den 12. Nov. d. J. Nach- mittags 3 Uhr im Grünwaldwirthshaus zu Sunda- heim der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, nämlich: eine zweistöckige Behausung nebst 1stöckigen Scheuer, Stallung, Holzremis und Schweinställe, sammt hin- tendranstehenden 2stöckigem Brauhaus, nebst 30 Ruthen großen Hausplatz und Garten, taxirt zu 1500 fl. Obige Gebäulichkeiten liegen in der Mitte des Dorfes dem Schulhaus gegenüber, an der Schulter, und eignen sich besonders zur Anlegung einer Gerberei etc. Die weitem Bedingungen werden am Steigerungstage und auf Verlangen auch vorher von dem Unterzeichnetem eröffnet.

Dorf Kehl den 28. October 1824.

Von Ortsgerichtswegen,
Gerichtsschreiber Treszer.

Pachtanträge und Verleihungen.

(1) Bruchsal. [Schäferverleihung.] Zur Versteigerung der Winterschaafweide auf der Gemar- kung Stettfeld, welche in 3jährigen Pacht gegeben, wird, und in diesem Jahre sogleich nach Ratification der Versteigerung in den 2 folgenden Jahren aber von Michaelis bis zum 25. März mit 250 Stück Schaa- fen betrieben werden kann, ist Tagfahrt auf den 8. k. M. in loco Stettfeld anberaumt, wozu die Lieb- haber eingeladen werden.

Bruchsal den 25. October 1824.

Großherzogliches Oberamt.

Bekanntmachungen.

(1) Eppingen. [Offenes Theilungskommissa- riat.] Es ist für einen Theilungskommissar dahier eine Stelle vakant. Eppingen den 18. October 1824.

Großh. Amtsrevisorat.